



## Satzung

### I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1

(1) Der Verein führt den Namen: „**Martin-Luther-Verein in Bayern e.V., Evang.-Luth. Diasporadienst**“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg. Er ist beim Registergericht Nürnberg in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Der „Martin-Luther-Verein in Bayern e.V., Evang.-Luth. Diasporadienst“ (Sitz Nürnberg) verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere dadurch, dass er

a) den in der Zerstreung, d.h. unter Angehörigen eines anderen Bekenntnisses lebenden lutherischen Glaubensgenossen innerhalb und außerhalb Bayerns in ihrem kirchlichen Leben und ihren sozialdiakonischen Projekten hilft;

b) die Ausbildung- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Ziel, ein christliches Leben in der Diaspora und Ökumene führen zu können, fördert;

c) durch Publikationen, Sachgaben, Korrespondenz sowie die Übernahme bzw. Vermittlung von Partnerschaften und auf jede sonst zweckdienliche Weise die Verbindung mit der lutherischen Diaspora und ihren diakonischen Einrichtungen pflegt.

(4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtliche Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Jedoch können Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn oder solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nachhaltig erfüllen zu können.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig; ihnen werden nur entstehende Aufwendungen ersetzt.

### II. Mitgliedschaft

#### § 2

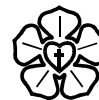
(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Martin-Luther-Vereins unterstützen. Leitende Positionen im Vorstand und Hauptausschuss kann nur übernehmen, wer darüber hinaus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehört.

(2) Der Eintritt in den Verein und der Austritt aus dem Verein ist bei dem bzw. bei der Vorsitzenden schriftlich zu beantragen.

(3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand (§ 11 Nr. 2).

(4) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag.

(5) Falls der Ausschluss eines Mitglieds nötig werden sollte, zum Beispiel wenn den Interessen und Zielen des Vereins zuwidergehandelt wird, erfolgt er durch Beschluss des Hauptausschusses. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht Beschwerde dagegen an die nächste Mitgliederversammlung zu, welche endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.



## Martin-Luther-Verein in Bayern e. V., Evang.-Luth. Diasporadienst

---

### III. Organe des Vereins

#### § 3

Organe des Vereins sind

- A. die Mitgliederversammlung,
- B. der Hauptausschuss,
- C. der Vorstand,
- D. der bzw. die Vorsitzende.

#### III.A. Mitgliederversammlung

#### § 4

- (1) Mindestens alle drei Jahre ist von dem bzw. von der Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 28 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Anträge müssen bis spätestens 14 Tage vorher eingereicht sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme des in § 7 Abs. 4 bezeichneten Falles beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

#### § 5

Gegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sind

1. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Arbeitsberichtes,
2. Entgegennahme des Kassenberichtes, des Kassenprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstands,
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
4. Wahl des Hauptausschusses,
5. Beschlussfassung über Anträge und Anregungen sowie über Beschwerden gem. § 2 Abs. 5,
6. Satzungsänderung,
7. Auflösung des Vereins.

#### § 6

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf einzuberufen, sowie dann, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.

#### § 7

- (1) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung oder durch Stimmzählung mit Handzeichen.
- (3) Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



## Martin-Luther-Verein in Bayern e. V., Evang.-Luth. Diasporadienst

---

(5) Über die Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer bzw. von der Schriftführerin Protokoll zu führen, das von ihm bzw. ihr und dem bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### III.B. Hauptausschuss

#### § 8

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus neun Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt werden, und dem Vorstand. Er kann auf Vorschlag des Vorstands beratende Mitglieder berufen.
- (2) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern des Hauptausschusses ergänzt er sich auf die Dauer seiner Amtsperiode durch Zuwahl.
- (3) Sitzungen des Hauptausschusses werden mindestens zweimal jährlich abgehalten oder wenn mindestens vier Hauptausschussmitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende.
- (4) Beschlussfähig ist der Hauptausschuss, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder.
- (6) Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung oder durch Stimmzählung nach Handzeichen.
- (7) Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist von dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin Protokoll zu führen, das von ihm bzw. ihr und dem bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### § 9

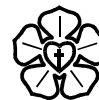
Dem Hauptausschuss obliegt:

1. die Wahl des bzw. der Vorsitzenden des MLV, der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassiers bzw. der Kassierin, und des Schriftführers bzw. der Schriftführerin, welche zusammen den Vorstand bilden (§ 11),
2. die Erstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins für den Vorstand, die Beratung aller Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
3. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 2 Abs. 5),
4. die Beschlussfassung über die ordentliche Kassenprüfung in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet,
5. die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes.

### III.C. Vorstand

#### § 10

- (1) Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen, von denen einer bzw. eine landeskirchlicher Pfarrer bzw. Pfarrerin sein soll, dem Kassier bzw. der Kassierin und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin.
- (2) Der Vorstand tritt auf Einladung des bzw. der Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Es ist Einmütigkeit anzustreben.
- (3) Die anfallende Arbeit verteilt der Vorstand – vorbehaltlich der bereits durch die Satzung getroffenen Bestimmungen – unter seine Mitglieder nach freiem Ermessen.



## Martin-Luther-Verein in Bayern e. V., Evang.-Luth. Diasporadienst

---

### § 11

#### Der Vorstand

1. leitet den Verein, führt die gefassten Beschlüsse durch und führt die Geschäfte, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Richtlinien des Hauptausschusses gebunden. Er verfügt über das Vermögen des Vereins und die eingehenden Mittel und sorgt für deren dem Vereinszweck (§ 1 Abs. 4) entsprechende Verwendung.
2. entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 2 Abs. 3) und führt das Mitgliederverzeichnis.
3. erstattet jährlich einen Arbeitsbericht (§ 5 Nr. 1).
4. hält Verbindung zu den Obleuten für Diaspora.

### § 12

- (1) Der Kassier bzw. die Kassierin legt die Rechnung des Vereins vor.
- (2) Alljährlich hat er bzw. sie der Mitgliederversammlung bzw. dem Hauptausschuss den Kassenbericht zu erstatten (§ 5 Nr. 2).

### § 13

Die vom Hauptausschuss bestimmte Prüfungsstelle hat einmal im Jahr die Kasse und die Buchführung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung beziehungsweise dem Hauptausschuss einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten.

## III.D. Vorsitz

### § 14

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der bzw. die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt; es ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden bzw. die 1. Vorsitzende oder bei dessen bzw. deren Verhinderung tätig werden dürfen.

(2) Der bzw. die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung, den Hauptausschuss und den Vorstand zu ihren Sitzungen ein und leitet sie.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evang.-Luth. Kirche in Bayern mit der Bestimmung, ausschließlich und unmittelbar dem in § 1 Abs. 3 genannten Zweck, bei Fortfall desselben einem ihm möglichst nahe verwandten kirchlichen Zweck zu dienen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2007, abgeändert am 27.01.2010, wurde die Satzung in vorstehender Form angenommen. Eingetragen im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Nürnberg unter VR 250.